

Verwaltungsgericht
Kantonales Strafgericht
Bezirksgerichte
Anwaltsverband des Kantons Schwyz

Dossier: **GL 1**
29. Juli 2009

Rechtspraktikantenbewilligungen der Kantone LU, NW, OW und UR

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausserkantonalen Rechtspraktikantenbewilligungen der Kantone LU, NW, OW und UR konnten ausgeräumt werden. Die Obergerichtspräsidenten der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz haben vereinbart, die Praktikumsbewilligungen des Ursprungskantons gegenseitig anzuerkennen. Den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten aus den genannten Kantonen ist daher bei Auftreten vor Schwyzer Gerichten Gegenrecht zu gewähren. Die Praktikumszulassung ist ohne Aufforderung vorzuweisen. Indessen gelten folgende Einschränkungen:

- Im Kanton Nidwalden sind Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erst ab drittem Praktikumsmonat zur Prozessführung zugelassen.
- Im Kanton Uri wird verlangt, dass in der Bewilligung der verantwortliche Leiter oder die Leiterin des Praktikumsbetriebes ausdrücklich bezeichnet wird (Art. 2 Abs. 3 Anwaltsverordnung des Kantons Uri, RB 9.2321). In diesem Sinne geht die Aufforderung an die Schwyzer Praktikumsbetriebe, die verantwortliche Person bereits bei der Gestuchstellung bezeichnen zu lassen.

Die Kantone Zug und Zürich gewähren entgegen unserer Mitteilung vom 15. Mai 2008 kein Gegenrecht.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

[Unterzeichnet durch Kantonsgerichtspräsident und Präsidentin der Anwaltskommission]